

## Garantieerklärung

Liebe Kundin & lieber Kunde,

wir gratulieren Ihnen zum Kauf unseres Stromspeichersystems „Powerball“. Sie haben damit ein Produkt erworben, welches nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellt wurde. Unsere Produkte unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle. Sollte dieses Produkt wider Erwarten nicht einwandfrei sein, so beachten Sie bitte unsere Garantieerklärung.

Die Firma Powerball-Systems AG, CH 4500 Solothurn, Glutz-Blotzheim-Strasse 3 (nachfolgend „PBS“ genannt) gewährt den Kunden zusätzlich zur Mängelhaftung des Verkäufers eine erweiterte Herstellergarantie für seine Stromspeichersysteme.

### Inhalt

1. Gegenstand der Garantie.....	2
2. Produktgarantie „Elektronik“ (ohne Akkumulator).....	2
3. Zeitwertersatzgarantie für den Akkumulator.....	2
4. Garantieeinschränkungen und Garantiausschlüsse.....	3
5. Internetverbindung.....	4
6. Datenschutz.....	4
7. Prüfungskosten.....	4
8. Sonstige Bestimmungen.....	4

# Garantieerklärung

## 1. Gegenstand der Garantie

Diese Garantiebestimmungen gelten für ab dem 01.06.2016 in Betrieb genommenen Stromspeichersysteme von PBS soweit diese nachweislich als Neugerät erworben und durch einen zugelassenen Elektrofachbetrieb installiert und in Betrieb genommen wurden.

Der Nachweis hierfür gilt als erbracht, wenn PBS die Rechnung vorgelegt wird, welche das Datum der Installation des Stromspeichersystems durch einen zugelassenen Elektrofachbetrieb dokumentiert.

PBS unterscheidet bei der Garantie zwischen einer „Produktgarantie Elektronik“ und einer „Zeitwertersatzgarantie Akkumulator“.

Herausgegebene Verbesserungsleistungen werden durch PBS auf den Stromspeichersystemen eingespielt. Sie sind Voraussetzung für das Erbringen der Garantieleistungen. Hierbei ist eine aktive Internetverbindung erforderlich, die kundenseitig dauerhaft zur Verfügung zu stellen ist (siehe auch „5. Internetverbindung“)

## 2. Produktgarantie „Elektronik“ (ohne Akkumulator)



Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Elektronik innerhalb von 5 Jahren ab dem Datum der Installation des Systems einen Defekt aufweist, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag der Auslieferung des Systems durch PBS. Ein Defekt liegt dann vor, wenn die Elektronik das Stromspeichersystem nicht mehr in der üblichen Art betreibt. Der Kunde kann die Instandsetzung der Elektronik auf Kosten von PBS verlangen. Zum Zweck der Instandsetzung kann PBS das System z.B. gegen ein System gleicher Art und gleicher Güte austauschen.

## 3. Zeitwertersatzgarantie für den Akkumulator



Der Garantieschutz des Akkumulators ist auf 10 Jahre ab dem Datum der Installation bzw. 10 Jahre und 3 Monate nach Auslieferung des Stromspeichersystems durch PBS begrenzt. Einschränkend gilt, dass die Gesamtanzahl an Zyklen maximal 5.000 beträgt und die Entladetiefe von 80 % DoD“, DoD = Depth of discharge nicht überschritten wird (siehe auch 4. Garantieeinschränkungen und Garantieausschlüsse).

Bitte beachten Sie, dass bei der Verwendung des auf Wunsch zur Verfügung gestellten separaten „Stromausgangs zur Versorgung eines separaten Stromkreises“, der Akkumulator bis auf 0% Restladung entladen werden kann und die Zeitwertersatzgarantie erlischt, sobald diese Funktion in Anspruch genommen wird!

Der Akkumulator ist „defekt“, wenn seine Kapazität 80 % seiner Nennkapazität unterschreitet.

Die Nennkapazität des Akkumulators wird bei einer Akkumulator-Temperatur von 25 °C im vom übrigen System getrennten Zustand ermittelt. Bei der Kapazitätsermittlung erfolgt die Beladung des Akkus mit den des Herstellers vorgegebenen Ladeparametern.

Im Garantiefall kann der Kunde verlangen, dass der Garantiegeber den defekten Akkumulator zum jeweiligen Zeitwert durch einen neuen Akkumulator gleicher oder vergleichbarer Bauart ersetzt. Der Zeitwert berechnet sich wie nachfolgend erläutert:

Basis ist der zum Zeitpunkt des Austauschs gültige PBS-Bruttoverkaufspreis des Akkumulators. Hierbei zählt die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Preisliste der PBS.

PBS ersetzt im Garantiefall in den ersten 2 Jahren ab dem Datum der Installation des Systems 100 % des Brutto-Akkumulator-Anschaffungswertes. Diese 2 Jahre enden spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag der Auslieferung des Stromspeichersystems durch PBS. Für die weiteren 8 Jahre nach Ablauf der vorgenannten 2 Jahre wird der Zeitwert gemäß Abschreibung wie folgt durch PBS ersetzt:

# Garantieerklärung

3. Jahr:	80%	4. Jahr:	70%	5. Jahr:	60%	6. Jahr:	50%	7. Jahr:	40%
8. Jahr:	30%	9. Jahr:	20%	10. Jahr:	10%				

Alternativ kann der Kunde den Austausch des Akkumulators verlangen. Zu diesem Zweck kann der Garantiegeber den Akkumulator Zug um Zug gegen Übergabe des defekten Akkumulators gegen einen Akkumulator gleicher Art und gleicher Güte austauschen. Die sich ergebende Preisdifferenz ist hierbei vom Kunden im Voraus an PBS zu bezahlen.

## 4. Garantieeinschränkungen und Garantieausschlüsse

Die Garantie ist unabhängig von der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Kunden und lässt diese unberührt. Die Ansprüche des Kunden sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Nicht bestimmungsgemäße Verwendung
- Nicht sach- und fachgemäße oder nicht normgerechte oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. – hinweisen des Garantiegebers vorgenommene Montage
- Unfach- und/oder unsachgemäße oder entgegen der Betriebsanweisungen und – hinweisen des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb
- Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
- Bei Lagerung des Akkumulators durch den Kunden länger als zwei Monate mit einem Ladezustand < (geringer als) 80%
- Bei Lagerung des Akkumulators durch den Kunden außerhalb des zulässigen Temperaturbereichs (10 bis 25°C)
- Bei einem Betrieb außerhalb des zulässigen Temperaturbereichs (+4 bis +40°C)
- Eigenmächtige Veränderungen oder Reparatur jeglicher Art
- Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
- Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes
- Fremdkörpereinwirkung und höhere Gewalt
- Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
- Transportschäden
- Blitzeinschlag
- Überschreitung von 5.000 Zyklen  
Ein Zyklus definiert sich hierbei durch einen Lade- und einen sich anschließenden Entladevorgang
- Keine dauerhafte Internetverbindung (siehe auch 5. Internetverbindung)

Der Kunde muss seine Garantieansprüche innerhalb von 4 Wochen, nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber dem Garantiegeber geltend machen (z.B. per Brief oder E-Mail): Powerball-Systems AG Glutz-Blotzheim-Strasse 3 CH-4500 Solothurn [support@powerball-systems.ch](mailto:support@powerball-systems.ch).

Jegliche Ansprüche aus der Garantie wie auch der Garantieanspruch selbst verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung des Defekts durch den Garantieberechtigten Betreiber oder des Zeitpunkts, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die neu installierten oder gelieferten Systeme und/oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt der Garantiegeber für neu installierte oder gelieferte Systeme und/oder Bauteile nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige System können keine Ansprüche mehr unter der Garantie geltend gemacht werden.

# Garantieerklärung

Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung. Es obliegt dem Kunden, vorhandene Daten gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung vor Übergabe des Systems an den Garantiegeber bzw. an dessen Beauftragten zu sichern.

Jegliche weitergehenden Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung sowie Montagekosten für den Ein- und Ausbau, den Transport (Rück- und Anlieferung) sind ausgeschlossen.

Der Gesamthaftungsumfang des Garantiegebers aus der Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis, den der Kunde ausweislich seiner Rechnung für das mangelhafte System gezahlt hat, maximal jedoch auf den Brutto-Verkaufspreis der PBS zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Garantie.

## 5. Internetverbindung

Der garantieberechtigte Kunde hat auf eigene Kosten zwingend einen betriebsbereiten dauerhaften Internetanschluss vorzuhalten, mit welchem das System durchgängig verbunden und wodurch ein permanenter Datenaustausch gewährleistet ist. Vorübergehende Änderungen und/oder Störungen der Internetverbindung führen dann nicht zum Garantiausschluss, wenn der garantieberechtigte Kunde diese unverzüglich nach Kenntniserlangung abstellt. Hiermit verbundene Kosten trägt der garantieberechtigte Kunde selbst. Sofern keine dauerhafte Internetverbindung gewährleistet ist, verkürzt sich die Produktgarantie für das System auf 2 Jahre (Vollgarantie) ab dem Datum der Installation des Systems, spätestens jedoch ab dem Tag nach Ablauf des 3. Monats seit dem Tag der Auslieferung des Systems durch den Garantiegeber.

## 6. Datenschutz

Zur Durchführung dieser Garantien werden von PBS die angegebenen Daten des Kunden und seines Energiespeichersystems verwendet. Ggf. werden diese Daten an einen von PBS mit der Instandsetzung beauftragten Dritten übermittelt.

## 7. Prüfungskosten

Werden Garantieansprüche gegenüber PBS geltend gemacht, erfolgt eine entsprechende Prüfung durch PBS oder einen von PBS beauftragten Dritten. Stellt sich heraus, dass keine Garantieansprüche bestehen, sind die im Rahmen der Geltendmachung und Untersuchung des Systems PBS nachweisbar kausal entstandenen Kosten vom Kunden zu tragen und PBS zu ersetzen.

## 8. Sonstige Bestimmungen

Ansprüche des garantieberechtigten Kunden aus dieser Garantieerklärung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PBS an Dritte abtretbar.

Auf diese Garantien findet ausschließlich das Schweizer Recht ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung.

Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf Abgeschlossen vom 11. April 1980, von der Schweizer Bundesversammlung genehmigt am 6. Oktober 1989, Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 21. Februar 1990 In Kraft getreten für die Schweiz am 1. März 1991, ist ausgeschlossen.

Stand: 01.06.2018